

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler; Verkennung der Beweislast; Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste, die beide restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen betreffen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
4. Einrede der Rechtswidrigkeit; Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste.
5. Einrede der Rechtswidrigkeit; Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste.
6. Offensichtlicher Beurteilungsfehler; Verkennung der Beweislast; Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d und g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014, die beide restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen betreffen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste.
7. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte des Klägers; Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Eigentum und unternehmerische Freiheit sowie Verstoß gegen die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 239, S. 149.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 239, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 78, S. 16.

Klage, eingereicht am 25. November 2022 — Tokareva/Rat

(Rechtssache T-744/22)

(2023/C 24/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maya Tokareva (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2022/1530/GASP des Rates vom 14. September 2022 ⁽¹⁾, der am 15. September 2022 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, für nichtig zu erklären, soweit er den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 (in der durch den Beschluss 2022/1272/GASP des Rates vom 21. Juli 2022 geänderten Fassung, mit dem ihr Name in Nr. 1201 des Anhangs des Beschlusses 2014/145/GASP aufgenommen wurde) bis zum 15. März 2023 für anwendbar erklärt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 vom 14. September 2022 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihren Namen in Nr. 1201 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2014/269 belässt;

- den Rat zu verurteilen, ihr den vorläufigen Betrag von 1 000 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-734/22, Pumpyanskiy/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- (¹) Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. November 2022 — DGNB/EUIPO (Darstellung einer geschwungenen weißen Linie in einem dunklen Quadrat)

(Rechtssache T-745/22)

(2023/C 24/103)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen — DGNB eV (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung einer geschwungenen weißen Linie in einem dunklen Quadrat) — Anmeldung Nr. 18 510 732

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. September 2022 in der Sache R 338/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-